

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Produktform: Lösungsmittel
CAS⁴ Nr.: keine vorhanden
EINECS³ Nr.: keine vorhanden

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Chemisches Produkt zum Polieren von Metall- und Aluminiumoberflächen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PROVEK İLAÇ KİMYA SANAYİ TİCARET A.Ş.
Adresse: Aydınlı KOSB Mh. Melek Aras Blv. No: 67 Tuzla / İSTANBUL
Telefon: +90 216 784 12 12
Fax: +90 216 504 61 67
SDB¹ Zuständige Person: info@provek.com.tr

1.4 Notrufnummer

Firmen Beratungszentralnummer: +90 216 784 12 12
Notfall-Erste-Hilfe-Zentrum: +90 112
Nationales Giftinformationszentrum des Gesundheitsministeriums: +90 114
Feuerwehr: +90 110

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

2.1.1 Gefahreneinstufung (AB².-11.12.2013- 28848)

Symbol	R-Bedingungen
Xn	65-66
Xi	36-52/53

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Nach Verordnung (AB².-11.12.2013-28848)

Produkt ID

Die Komponente, die die Gefahr für das Etikett bestimmt:

C6 Ethoxylpropoxyl



Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



Signalwort: -

Risikohinweis:

S23 Dampf nicht einatmen.

S51 Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Sicherheitshinweise:

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

S36/37 Geeignete Schutzkleidung und Handschuhe tragen.

Sicherheitshinweise (Eingreifung)

P305+P351+P338:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Falls vorhanden und einfach durch zu führen Kontaktlinsen entfernen und Spülvorgang fortsätzen.

Sicherheitshinweise (Lagerung):

P401 Kühl und trocken lagern

Entsorgung

Zusätzliche Gefahrenhinweise -

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Angaben

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffe	CAS Nr.	EC Nr.	index	Konzentration	SEA - Klasse, H bezeichnungen*	TMMY Klasse, R bezeichnungen*
Aromatisches Lösungsmittel	-	215-181-3	-	20 ± 2 %	Hautreizung-2, H315	R34
DIPROPYLENGLYKOLMONO-METHYLETHER	34590-94-8	252-104-2	-	9 ± 2 %	H317	R38
PFLANZENÖL	-	-	-	2 ± 2 %	-	-

3.1.1 Hinweise: Keine Angaben.

3.1.2 M-Faktor: Nicht spezifiziert.

Spezifische Konzentrationsgrenzen: Nicht spezifiziert.

3.1.3 Zusätzliche Warnhinweise:

Alle diesbezüglichen Definitionen von Schäden finden sich im 16. Abschnitt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemein

Bei Auftreten von Beschwerden ärztlichen Rat einholen und dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



4.1.2 Nach Einatmung:

Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Atemnot, sofort in ärztliche Behandlung gehen und medizinische Hilfe aufsuchen.



4.1.3 Nach Hautkontakt:

Bei Kontakt mit der Substanz sollten Haut, Kleidung und Schuhe mit reichlich Wasser gewaschen werden.



4.1.4 Nach Augenkontakt:

Die Augen bei offen gehaltenen Augenlidern mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen.

Falls Reizung anhält, ärztliche Behandlung aufsuchen.



4.1.5 Nach Verschlucken:

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN.

Wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist, viel Wasser zum Trinken geben, um den Mageninhalt zu verdünnen.

Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Ärztliche Behandlung aufsuchen.



4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen:	Kann die Atemwege reizen.
Hautkontakt:	Verursacht Hautreizungen.
Augenkontakt:	Verursacht Reizung, Rötung und Tränenfluss.
Bei Verschlucken (Verdauung):	Kann das Verdauungssystem reizen.
Sonstiges (Langzeitwirkung):	Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt: Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Da es nicht brennbar ist, besteht keine Notwendigkeit auf Löschmittel.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsgefahren:	Nicht brennbar
Explosionsbedingte Schäden:	Keine Informationen verfügbar.
Gefahren durch Reaktivität:	Keine Informationen verfügbar.
Sonstige Anmerkungen:	Keine Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
 Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Polituremittel für Metalloberflächen
 Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
 Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Anweisungen zur Brandbekämpfung:	Keine Informationen verfügbar.
Schutzausrüstung für Feuerwehrpersonal:	Während der Brandbekämpfung sollte das verantwortliche Personal ein Atemschutzgerät mit Vollmaske Überdruck Funktion nutzen und einen Feuerwehranzug tragen.
Sonstige Anmerkungen:	Kühlen Sie die Verpackungsmaterialien im Brandbereich mit Wasser.

5.4 Weitere Informationen

Personen die nicht an der Intervention beteiligten sind, sollten aus dem Eingriffsbereich entfernt werden.

Materialverpackungen sollten nach Möglichkeit aus dem Feuer entfernt werden.

Unnötige Umweltbelastungen durch überflüssigen Feuerlöscher Einsatz vermeiden.

Löschrückstände dürfen nicht in Kanalisation und Grundwasser gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Führen Sie eine Belichtungskontrolle durch und Verwenden Sie die in Abschnitt acht angegebenen Schutzausrüstungen.

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung:	Geeignete Schutzausrüstung tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Siehe Abschnitt acht dieses Formulars.
Notfallmaßnahmen:	Vermeiden Sie das Einatmen der Flüssigkeit. Konsultieren Sie einen Experten für Notfallmaßnahmen.
Sonstige Anmerkungen:	Berühren Sie das Produkt nicht, solange Sie alle Sicherheitshinweise nicht gründlich gelesen und verstanden haben.

6.1.2 Für Notfallpersonal

Schutzausrüstung:	Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/Gesichtsschutzausrüstung verwenden.
Notfallmaßnahmen:	Vermeiden Sie das Einatmen der Flüssigkeit. Sorgen Sie für eine gute Belüftung der Umgebung. Personal in einen sicheren Bereich evakuieren. Fremdes Personal entfernen, Bereich räumen.
Sonstige Anmerkungen:	Stellen Sie sicher, dass das Personal alle Sicherheitsvorkehrungen gründlich gelesen und verstanden hat.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Verschüttung absorbierende Materialien (Sand, Holz, Sägemehl) darauf schütten.
Zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter geben.
Unsachgemäßes Verschütten kann Boden- und Wasserverschmutzung verursachen.
Vermischung mit Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser vermeiden.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden und Personen benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bitte handeln Sie gemäß den örtlichen Vorschriften.
Das kontaminierte Material in einen geeigneten Behälter geben und gemäß Punkt 13 entsorgen.

6.3.1 Empfehlungen zur Auslaufkontrolle:

Sorgen Sie für eine gute Belüftung der Umgebung.
Wenn kein Sicherheitsrisiko besteht, verhindern Sie weitere Lecks und Verschüttungen.

6.3.2 Empfehlungen zur Beseitigung von Verschüttungen:

Verwenden Sie absorbierende Materialien (Sand, Ton, Holz oder Sägemehl).
Versiegeln Sie beschädigte Paletten.

6.4 Sonstige Anmerkungen:

Keine Informationen verfügbar.

6.5 Verweise auf andere Abschnitte:

Informieren Sie sich über die Sicherheit Verwendungsmaßnahmen in Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Kapitel 8.
Informationen zur Entsorgung finden Sie in Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Veröffentlichung über Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt an Arbeitsplätzen, an denen mit gefährlichen Chemikalien gearbeitet wird; Gemäß der Verordnung „Sicherheits- und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien“ sind Arbeitsabläufe und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. (Amtsblatt Nr.: 28733 vom 12.08.2013)

Gemäß der veröffentlichten Verordnung über Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sollten die Vorschriften über Arbeitsabläufe und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden. (Amtsblatt Nr.: 28730 vom 06.08.2013)

Darüber hinaus sollte auf die Planung der Arbeitsabläufe und auf organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz geachtet werden.

Es ist zwingend erforderlich, die industriellen Hygienestandards einzuhalten, um das Verschlucken von Chemikalien und den Kontakt mit Augen und Haut während des Gebrauchs zu verhindern.

Nach der Arbeit sollten die Hände mit viel Wasser und Seife gewaschen werden.

Am Arbeitsplatz ist für gute Belüftung zu sorgen.

Halten Sie das Produkt von Hitze- und Zündquellen fern.

Rauchen, Essen und Trinken sollte im Anwendungsbereich verboten sein.

Vermeiden Sie Hand-, Augenkontakt und Einatmung.

Verwenden Sie Schutzkleidung, wenn ein Expositionsrisiko besteht.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
 Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
 Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
 Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17

**7.1.1 Allgemeine Handhabungsempfehlungen:****7.1.1.1 Warnhinweise zur sicheren Handhabung**

Es sollte nicht Wasser, Feuchtigkeit, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden.
 Es ist zwingend erforderlich, die industriellen Hygienestandards einzuhalten, um das Verschlucken von Chemikalien und den Kontakt mit Augen und Haut während des Gebrauchs zu verhindern.
 Waschen Sie Ihre Hände nach der Arbeit mit viel Wasser und Seife.
 Sorgen Sie für gute Belüftung am Arbeitsplatz.
 Rauchen, Essen und Trinken sollte im Anwendungsbereich verboten sein.

Sonderregeln bei Hand Transporten:

Direkten Kontakt mit dem Stoff vermeiden, nicht einatmen.
 Achten Sie darauf, die angegebene Obergrenze für das Expositionsrisiko nicht zu überschreiten.
 Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 Stellen Sie sicher, dass die Umgebung gut belüftet ist.
 Von Hitze und Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.

Warnhinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen sind zu treffen.
 Feuerlöschgeräte bereithalten.

7.1.1.2 Warnhinweise zu Unverträglichkeiten von Stoffen oder Gemischen:

Ergreifen Sie die erforderlichen Maßnahmen, um den Umgang mit unverträglichen Stoffen oder Gemischen zu verhindern.

7.1.1.3 Umweltwarnungen:

Vermischung mit Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser vermeiden.
 Bei Einmischung in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen und Behörden informieren.

7.1.1.4 Zusätzliche Warnungen

Treffen Sie die notwendigen Vorkehrungen, um Schäden an der Originalverpackung/Lagerumgebung zu vermeiden.

7.1.2 Allgemeine arbeitshygienische Empfehlungen:

Es ist zwingend erforderlich, die industriellen Hygienestandards einzuhalten, um das Verschlucken von Chemikalien und den Kontakt mit Augen und Haut während des Gebrauchs zu verhindern.
 Waschen Sie Ihre Hände nach der Arbeit mit viel Wasser und Seife.
 Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.
 Rauchen, Essen und Trinken sollte im Anwendungsbereich verboten sein.
 Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung sollten vor dem Betreten von Speiseräumen abgelegt werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen:	Keine Information.
Lagerbedingungen:	<p>Das Lager sollte trocken und kühl sein. Direkte Sonneneinstrahlung sollte vermieden werden. Es sollte in einer kühlen Umgebung gelagert werden. Lagern Sie den Stoff in seiner Originalverpackung. Geeignetes Verpackungsmaterial; PE und Trommel. Rauchen, Essen und Trinken sollte in der Umgebung verboten sein. Sorgen Sie für gute Belüftung. Das Lager sollte regelmäßig gereinigt werden und Lüftungsanlagen, Temperatur- und Feuchtigkeitskontrollen sollten regelmäßig</p>

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



	durchgeführt werden. Alle Artikel sollten bei Nichtgebrauch verschlossen in der Originalverpackung aufbewahrt werden.
Speicherbedingungen:	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfütterungsbereichen fernhalten. Befolgen Sie die allgemeinen Regeln für die Lagerung von Chemikalien.
Maximale Speicherdauer:	Keine Informationen vorhanden.
Unverträgliche Substanzen:	Keine vorhanden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Treffen Sie die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen die in Abschnitt 1.2 angegebenen werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte:

8.1.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte nach Chemikalien- und Gesundheitsschutzverordnung (AB².-12.08.2013-28733)

Normalerweise besteht keine Notwendigkeit.

8.1.1.2 Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß Verordnung über Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Arbeit mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen (AB².-06.08.2013-28730):

Keine Information vorhanden.

8.1.1.3 Sonstige Arbeitsplatzgrenzwerte:

Keine Information vorhanden.

8.1.1.4 Biologische Grenzwerte nach Chemikalien- und Arbeitsschutzverordnung (AB².-12.08.2013-28733):

Keine Information vorhanden.

8.1.1.5 Sonstige biologische Grenzwerte:

Keine Information vorhanden.

8.1.2 Angaben zu derzeit empfohlenen Überwachungsverfahren, zumindest für den jeweiligen Stoff, der dem betreffenden Stoff am ähnlichsten ist:

Keine Information vorhanden.

8.1.3 Wenn bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Stoffes oder Gemisches Luftschadstoffe entstehen, gelten für diese folgende Arbeitsplatzgrenzwerte und/oder biologische Grenzwerte:

Keine Information vorhanden.

8.1.4 Wenn der Kontrollbandansatz verwendet wird, um über Risikomanagementmaßnahmen für bestimmte Verwendungen zu entscheiden, Kontext und Einschränkungen der spezifischen Kontrollbandempfehlung und ausreichende Informationen, um ein wirksames Risikomanagement zu ermöglichen:

Keine Information vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

An Orten, an denen Personenschutz erforderlich ist, sind die zu verwendenden Ausrüstungen und Schutzmaßnahmen gemäß der „Personenschutzverordnung“ festgelegt.
(Amtsblatt Nr.: 28659 vom 02.07.2013 und 26361 vom 29.11.2006)

Stellen Sie sicher, dass die persönliche Schutzausrüstung gemäß den einschlägigen Vorschriften und Bedingungen verwendet wird.



Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H

Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen

Ausgabedatum: 10.06.2021

Nummer der Fassung: 002

Überarbeitungsdatum: 16.06.2021

Seitenzahl: 17



8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Wenn der Arbeitgeber geeignet ist, das Risiko einer Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte des Produkts zu verhindern;

- nach der „Verordnung über Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen“ (AB2.-06.08.2013-28730), und
- Gemäß der "Verordnung über Arbeitsschutz und Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien" (AB2.-12.08.2013-28733),

führen Sie die Studien durch, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, eine Risikobewertung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit des Stoffes oder Gemisches durchzuführen.

Um das Risiko einer Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte des Produkts zu vermeiden, stellen Sie sicher, dass die Arbeitsumgebung gut belüftet und gereinigt ist und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Gestalten Sie den Einsatzbereich so, dass eine Kontamination der Umwelt durch das Produkt vermieden wird.

Wenn möglich sollten Geschlossene Ausrüstungen verwendet werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen (Persönliche Schutzausrüstung/Ausrüstung):

8.2.2.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Waschen Sie Ihre Hände bei Arbeitsende und bei Pausen.

Direkten Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Essen oder trinken Sie keine Nahrung, während Sie diese Substanz verwenden. Nicht rauchen.

8.2.2.2 Augen-/Gesichtsschutz:

In den Arbeitsbereichen sollten Schutzbrillen getragen werden und Notduschen für Augen und Körper vorhanden sein.

8.2.2.3 Hautschutz:

8.2.2.3.1 Händeschutz:

Es sollten Arbeitshandschuhe verwendet werden, die gegen flüssige Chemikalien beständig sind.

8.2.2.3.2 Körperschutz:

Es sollte angemessene Arbeitskleidung getragen werden.

8.2.2.4 Atemwege Schutz:

Arbeitsbereiche sollten bis unter die Expositionsgrenzen belüftet werden.

Verwenden Sie ein separates Schutzgerät.

8.2.2.5 Thermische Schäden:

Keine Information vorhanden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung sind vollumfänglich zu erfüllen.



Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
 Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
 Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
 Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Parameter	
Aggregatzustand/ Erscheinung	Flüssigkeit mit niedriger Viskosität
Farbe	klar
Geruch	Lösungsmittel
Geruchsschwelle	Keine Informationen vorhanden.
pH-Wert (1% wässrige Lösung)	n.z.
Anfänglicher Siedepunkt und Siedebereich (°C) 760 mmHg	n.z.
Flammpunkt (PM geschlossener Tiegel) °C	Keine spezifisch Information vorhanden.
Viskosität cps bei 25°C	n.b.
Molekulargewicht (g/mol)	n.b.
Untere/ obere Explosionsgrenze	n.b.
Dichte (kg/m ³ 15,5 °C)	1.32 kg/l ^t
Verdampfungsdruck (mmHg) bei 20°C	14.2 mmHg
Verdampfungsrate/ prozent	>1
Selbstentzündungstemperatur	n.b.
Zersetzungstemperatur (°C)	n.b.
Explosive Eigenschaften	n.b.
Oxidation Eigenschaften	n.b.
Beschreibungen	Keine Informationen vorhanden.

9.2 Sonstige Anmerkungen:

Öllöslichkeit (Lösungsmittel – Öl angeben)	unlöslich
Wasserlöslichkeit (20 °C g/l)	sehr wenig
Lösungsmittel-/Alkohollöslichkeit (Lösungsmittel angeben)	n.b.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log Pow)	n.b.
Hinweis: Die oben genannten Eigenschaften wurden nach den in Anhang-1 Teil A der „Verordnung über Prüfverfahren zur Bestimmung der physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von Stoffen und Gemischen“ festgelegten Methoden oder einer anderen vergleichbaren Methode bestimmt.	

* Werte beziehen sich auf n.b. = nicht bestimmt/ n.z. = nichtzutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Keine Information vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen stabil.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Polituren für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter zu vermeidenden Bedingungen wie Temperatur, Druck, Licht, Elektroschock usw., die gefährliche Reaktionen hervorrufen können sind:

10.5 Unverträgliche Materialien

Bedingungen für Oxidationsmittel oder andere spezielle Substanzen, die eine gefährliche Reaktion hervorrufen können:

Starke Oxidationsmittel wie Barium, Lithium, flüssiges Chlor und konzentrierter Sauerstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Information vorhanden.

Gefährliche Zersetzungstoffe:

Möglichkeit der Zersetzung zu instabilen Produkten:	Keine Information vorhanden.
Der Bedarf an Stabilisatoren und das vorhanden sein von Stabilisatoren:	Keine Information vorhanden.
Möglichkeit gefährlicher exothermer Reaktionen:	Keine Information vorhanden.
Falls vorhanden die Bedeutung der sicherheitstechnischen Veränderung des Aussehens:	Keine Information vorhanden.
In evtl. entstehendes schädliches Zersetzungsprodukt bei Kontakt mit Wasser:	Keine Information vorhanden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Chlorwasserstoff und andere giftige Dämpfe
Gefährliche Polymerisationsprodukte:	Keine Angaben

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieser Abschnitt enthält Informationen, die in erster Linie zur Verwendung durch medizinisches Fachpersonal, Fachkräfte für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Toxikologen erstellt wurden.

Es enthält eine kurze, aber vollständige und verständliche Beschreibung der verschiedenen toxikologischen (gesundheitlichen) Wirkungen und der verfügbaren Informationen, die zum Nachweis dieser Wirkungen verwendet werden, einschließlich gegebenenfalls Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung.

Die Informationen in diesem Abschnitt stimmen mit der Einstufung des Stoffs oder Gemischs überein. Felder ohne Informationen weisen darauf hin, dass in Studien keine eindeutigen Informationen gewonnen wurden.

Unter normalen Anwendungsbedingungen erfolgt die primäre Exposition durch Augen- und Atemkontakt.

11.1.1 Akute Toxizität

Übermäßiges Einatmen des Dampfes von dem Produkt kann Schwindel, Kopfschmerzen und andere Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem verursachen.

11.1.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Geringgradige Hautreizung (Kaninchen)

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
 Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Polituren für Metalloberflächen
 Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
 Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17

**11.1.3 Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Mäßige Augenreizung (Kaninchen)

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Das Einatmen in konzentrierter Form kann zu einer erhöhten Anfälligkeit von Personen mit Atemwegserkrankungen führen.

11.1.5 Keimzellmutagenität

Es sind keine Nebenwirkungen bekannt.

11.1.6 KrebsogenitätWie in 29 CFR 1910.1200 (Statement of Risk) angegeben, ist dieses Produkt frei von Karzinogenen gemäß NTP⁹, IARC¹⁰ oder OSHA¹¹.**11.1.7 Reproduktionstoxizität**In Tests an Ratten wurde keine Deformation der Spermien beobachtet¹².**11.1.8 Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition (STOT – Einmalige)**

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine Informationen verfügbar.

11.1.9 Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition (STOT – wiederholt)

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition: Keine Informationen verfügbar.

11.1.10 Aspirationsschäden

Es liegen keine Informationen über Aspirationsgefahren vor.

11.2 Angaben zu Gefahrenklassen, Unterscheidung oder Wirkungen

Akute Toxizität

Augen Irritation

11.3 Gefahreninformationen beim Inverkehrbringen des Stoffes

· Akute Tox. (schlucken) 4; H302

· Augenschaden.1; H318

11.4 Informationen zu Testdaten

Keine Information vorhanden.

11.5 Zusätzliche unterstützende Informationen zu den Einstufungskriterien

Keine Information vorhanden.

11.6 Angaben zu möglichen Expositionswegen

Augenkontakt:	Verursacht starkes Augenbrennen, Reizung, Rötung und Tränenfluss.
Hautkontakt:	Verursacht Haut- und Schleimhautreizungen.
Nach Einatmen:	Längerer Kontakt mit hohen Konzentrationen verursacht Reizungen.
Nach Verschlucken (Verdauung):	Kann die Atemwege reizen.
Zielorgane:	Auge, Haut, Atmungssystem, Verdauungssystem
Medizinische Symptome:	Keine Informationen vorhanden.
Medizinische Warnhinweise:	Nach Einatmung an die frische Luft gehen.

11.7 Angaben zu physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Soweit bekannt, sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften noch nicht vollständig untersucht.

11.8 Verzögerte oder sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei Kurz- und Langzeitexposition

Keine Information vorhanden.

11.9 Interaktive Effekte

Die Wechselwirkungseffekte der einzelnen Substanzen im Produkt untereinander wurden nicht vollständig untersucht.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17

**11.10 Defizit spezieller Daten**

Es liegen keine spezifischen Daten vor.

11.11 Informationen zum Gemisch- und Stoffvergleich

Keine Information vorhanden.

11.12 Sonstige Informationen

Allergische Wirkung:	Es gibt keine aktuellen Informationen über seine allergischen Wirkungen.
Wirkungen bei wiederholter Zunahme:	Es liegen keine Informationen über die Wirkung wiederholter Dosen vor.
Betäubungseffekt:	Es hat keinen Betäubungseffekt.
Entwicklungstoxikologische Wirkungen (fruchtschädigende Wirkung):	Es gibt keine aktuellen Informationen über seine teratogenen Wirkungen.
Fruchtbarkeit:	Es liegen keine aktuellen Informationen über die Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit vor.

11.13 Zusätzliche toxikologische Warnhinweise:

Die toxikologische Einstufung basiert auf den Inhaltsbestandteilen und verfügbaren Informationen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Die Angaben in diesem Abschnitt gehören zu den Inhaltsstoffen und zur Ökotoxizität ähnlicher Stoffe.

12.1.1 Akute Toxizität:

Akute Fischtoxizität wurde nicht bestimmt.

Akute Daphnien Toxizität wurde nicht bestimmt.

Akute Algentoxizität wurde nicht bestimmt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen zur biologischen Abbaubarkeit des Produkts vor.

Persistenz Potential in relevanter Umweltumgebung:	Keine Information vorhanden.
Biologischer Abbau in relevanter Umwelt:	Keine Information vorhanden.
Abbaubarkeit durch andere Prozesse wie Oxidation oder Hydrolyse:	Keine Information vorhanden.
Bezüglich Zerlegung:	Keine Information vorhanden.
Halbwertszeit:	
Auswirkungen auf Kläranlagen:	Das Produkt hat keine unterdrückende Wirkung auf Mikroorganismen. Die möglichen Auswirkungen auf Kläranlagen in Kombination mit anderen Chemikalien sind nicht bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
 Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Poliermittel für Metalloberflächen
 Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
 Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Anreicherungspotenzial des Produkts in der biologischen Umgebung (Biota)	Es reichert sich nicht in der biologischen Umgebung an.
Möglichkeit, dass das Produkt über Lebensmittelzufuhr passierend aufgenommen wird.	Da es sich nicht in der biologischen Umgebung anreichert, ist von einem geringen Übertragungspotenzial durch Lebensmittel auszugehen.
Log Kow- oder BCF-Wert	Keine Information vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Wasserlöslichkeit: Sehr wenig.

Berücksichtigen Sie bei der Bestimmung der Umweltmobilität die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Produkts.

Oberflächenspannung:	Keine Anwendung erforderlich.
Wassergefährdungsklasse:	WGK:1 (schwach wassergefährdend)
Auswirkung auf das Trinkwasser:	Keine Information vorhanden.
Bekannt oder geschätzte Umweltverteilung:	Keine Information vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Information vorhanden.

12.6 Andere Nebenwirkungen:

Ozonabbau- (Reduktions-) Potenzial:	Keine Information vorhanden.
Photochemisches Ozonerzeugungspotenzial:	Keine Information vorhanden.
Endokrines Störpotenzial:	Keine Information vorhanden.
Treibhauspotenzial (Treibhauseffekt)	Keine Information vorhanden.
Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt und/oder das Umweltverhalten (Exposition)	Keine vorhanden.

12.7 Zusätzliche Informationen:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Siehe Abschnitte 6, 7, 13, 14 und 15 für Informationen über Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung, Transport und Abfallentsorgung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Abfallbehandlungsmethoden:**

Aufgezogenes Material durch Verbrennen in einer geeigneten Einrichtung mit Genehmigung entsorgen. Abfälle und gebrauchte Verpackungen sind entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen. Vermeiden Sie das Vermischen mit Oberflächen- und Grundwasser, Trinkwasserquellen, stehendem und fließendem Wasser und der Kanalisation.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Polituren für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



13.2 Sichere Entsorgung:

Das Produkt muss gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Lassen Sie die Verpackung des Produkts und das Produkt nicht mit dem Hausmüll entsorgen.



13.3 Europäischer Abfallkatalog und Nummer des Sonderabfallverzeichnisses:

Die Vergabe von Abfallidentifikationsnummern / Abfallbezeichnungen sollte gemäß EWC13 branchen- und verfahrensspezifisch erfolgen.

13.4 Ungereinigte Verpackungen:

Es muss gemäß den einschlägigen Vorschriften entsorgt werden.

13.5 Empfohlenes Reinigungsmittel:

Lassen Sie die gebrauchten Verpackungen von zugelassenen Institutionen oder Organisationen reinigen.

Zusätzliche Information:

Siehe nationale und internationale Abfallgesetzgebung.
Entsorgen Sie das Produkt nicht ohne Prüfung der Abfallvorschriften.
Siehe Kapitel 7 für sichere Handhabungsmethoden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR14/RID15:

14.1 UN Nummer: Unzutreffend.
14.2 UN-Versandbezeichnung: Unzutreffend.
14.3 Transportgefahrenklassen: Unzutreffend.
14.4. Verpackungsgruppe: Unzutreffend.
14.5. Umweltschäden: Unzutreffend.

Seefracht (IMDG17) Kein Gefahrgut.

14.7 UN Nummer: Unzutreffend.
14.8 UN-Versandbezeichnung: Unzutreffend.
14.9 Transportgefahrenklassen: Unzutreffend.
14.10. Verpackungsgruppe: Unzutreffend.
14.11. Umweltschäden: Unzutreffend.

Lufttransport (IATA19-DGR) Kein Gefahrgut.

14.12 UN Nummer: Unzutreffend.
14.13 UN-Versandbezeichnung: Unzutreffend.
14.14 Transportgefahrenklassen: Unzutreffend.
14.15 Verpackungsgruppe: Unzutreffend.
14.16 Umweltschäden: Unzutreffend.
14.17 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer: Keine vorhanden.
14.18 Öffentliche Verkehrsmittel gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code: Unzutreffend.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Poliermittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt wurde gemäß den in der „Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ und „EU-Gesetzgebung“ festgelegten Verfahren und Grundsätzen eingestuft und gekennzeichnet.

Überprüfen Sie die folgenden Vorschriften auf Gesetze oder andere nationale Maßnahmen, die für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Sicherheitsdatenblatts von Interesse sein könnten.

Verordnung über die Herstellungs-, Einfuhr- und Notifizierungsgrundsätze von Reinigungsmitteln, die starke Säuren oder Basen enthalten.

Verordnung über Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen bei der Arbeit mit chemischen Stoffen.

Verordnung über persönliche Schutzausrüstung.

- Verordnung über Sicherheitsdatenblätter zu Schadstoffen und Gemischen.
- Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
- Verordnung über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Güter.
- Arbeitsschutzverordnung.
- Verordnung über Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen.
- Verordnung über Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien.
- Verordnung über die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung am Arbeitsplatz.
- Manuelle Transportvorschriften.
- Sonderabfallkontrollverordnung.
- Verordnung zur Verhütung schwerer Industrieunfälle und zur Minderung ihrer Folgen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Rechtsinstrumente:

Dieses Dokument wurde gemäß 91/155/EWG, 2001/58/EG, ISO 11014-1 im Rahmen der „Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische“ vom 13. Dezember 2014 mit der Nummer 29204 erstellt.

16.2 Bearbeitungen/Kommentare:

Es wurde gemäß der Verordnung Nr. 13. Dezember 2014 und Nr. 29204 angeordnet.

16.3 Erläuterungen relevanter Hinweise (Gesundheits- und Sicherheitshinweise der in Abschnitt 3 aufgeführten Rohstoffe)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

16.4 Erläuterungen zu Gefahreneinstufungsmethoden (Angaben dazu, welche der in Artikel 11 der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen genannten Methoden zur Bewertung der Informationen für Einstufungszwecke verwendet werden)

Flüssiges Lösungsmittel	<u>Klassifizierungsdefinition</u> Es ist nicht selbstentzündlich.
Akute Tox. (Mündlicher Weg)4	<u>Klassifizierungsdefinition</u> Akute Toxizität ist die nachteilige Wirkung, die nach oraler oder dermalen Verabreichung einer

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H

Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Poliermittel für Metalloberflächen

Ausgabedatum: 10.06.2021

Nummer der Fassung: 002

Überarbeitungsdatum: 16.06.2021

Seitenzahl: 17



	<p>Einzeldosis eines Stoffs oder Gemischs oder nach Verabreichung mehrerer Dosen innerhalb von 24 Stunden oder nach einer 4-stündigen Inhalationsexposition auftritt.</p> <p><u>Kategorie Klassifizierung</u> Oral (mg/kg Körpergewicht) ORAL: 300 < ATE ≤ 2000</p>
Augenschaden 1	<p><u>Klassifizierungsdefinition</u> Eine schwere Augenschädigung liegt vor, wenn nach dem Auftragen einer Prüfsubstanz auf die Vorderfläche des Auges innerhalb von 21 Tagen nach dem Auftragen eine vollständige irreversible Gewebeschädigung oder ein schwerer Verlust des körperlichen Sehvermögens im Auge auftritt.</p>

16.5 Sonstige Themen:

- Bitte kontaktieren Sie unseren Vertrieb für unsere Schulungsvorschläge zum sicheren Umgang mit dem Produkt.
- Bitte kontaktieren Sie unsere Verkaufsabteilung für empfohlene Einschränkungen bei der Verwendung des Produkts und nicht rechtliche Empfehlungen.
- Um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten ist es empfohlen, eine angemessene Schulung zum Verwenden der Sicherheitsdatenblätter und Informationen auf dem Etikett zu organisieren. Auf diese Weise kann unter den Arbeitern eine allgemeine Sicherheitskultur gegen die Aussetzung des Produkts entstehen.
- Informationsquellen, die bei der Bearbeitung dieses Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden;
 - Sicherheitsdatenblatt(er), erstellt vom Hersteller des Produkts
 - „Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische“ und ihre Anhänge,
 - „Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ und ihre Anhänge
 - „Verordnung über Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen“ und ihre Anhänge,
 - Andere relevante lokale Vorschriften
 - UN ADR, IMDG, IATA-Listen, ECHA und relevante EU-Richtlinien,

16.6 Zusätzliche Informationen:

- Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung zusammengestellt.
- Die angegebenen Informationen dienen als Richtlinie für sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Entsorgung.
- Sofern nicht im Dokument angegeben, gelten diese Informationen nur für den angegebenen Stoff und sind möglicherweise nicht gültig, wenn dieser Stoff mit anderen Stoffen oder in einem anderen Verfahren verwendet wird.
- Für die Anwendung die Angaben im Sicherheitsdatenblatt beachten.
- Diese Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand.
- Dieses Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt gemäß den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, aber das Produkt garantiert nicht die Zusicherung seiner Eigenschaften.
- Sie stellen keine Garantie dar und Produktangaben begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäß der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Gemische (R.G.13.12.2014-29204)

Dokumenten Nummer: G-H
Produktbezeichnung: BRIGHNESS: Glanz- und Politurmittel für Metalloberflächen
Ausgabedatum: 10.06.2021 Nummer der Fassung: 002
Überarbeitungsdatum: 16.06.2021 Seitenzahl: 17



¹SDB: Sicherheitsdatenblatt

²AB: Amtsblatt

³EINECS: Europäisches Verzeichnis chemischer Stoffe

⁴CAS: Serviceregistrierungsnummer chemischer Substanzen

⁵SEA: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, veröffentlicht AB.-11/12/2013-28848

⁶NIOSH: Das Nationale Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

⁷CEN: Comite Europeen de Normalization / Europäisches Komitee für Normung

⁸Ref: MSDS Bromine Tablet, Shanghai Henglijie Co.Limited.

⁹NTP: (National Toxicology Program) Nationales Toxikologieprogramm

¹⁰IARC: (Internationale Agentur für Krebsforschung)

¹¹OSHA: (Occupational Safety and Health Association) Arbeitsschutzverband

¹²Ref: MSDS Bromine Tablet, Shanghai Henglijie Co.Limited.

¹³EWC : (European Waste Katalog) Abfallkatalog der Europäischen Union

¹⁴ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

¹⁵RID: Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

¹⁶ADNR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

¹⁷IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für gefährliche Güter

¹⁸ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

¹⁹IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung

SDB-Ersteller;

Kontaktdaten:

+90 216 784 12 12

Vorname und Nachname:

Zeynep Dilek

Dokument Nr.:

TÜV/11.14.02- Spezialist für chemische Bewertung